

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Umsetzung der Kommunalen Präventionskette in Krefeld

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Im Rahmen des Aufbaus und der Umsetzung der Kommunalen Präventionskette in Krefeld gewährt die Stadt Krefeld nach § 74 des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) Zuwendungen für Maßnahmen, die den Aufbau und die Umsetzung der Kommunalen Präventionskette unterstützen.
- 1.2. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Krefelder Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Eltern zugänglich sein und dem [Leitbild zur Umsetzung einer Kommunalen Präventionskette in Krefeld](#) entsprechen.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, der FB 51 Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung der Fördermittel ist jeweils auf ein Kalenderjahr beschränkt.
- 1.4. Form, Inhalt und Ausgestaltung der Maßnahmen müssen den allgemeinen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben entsprechen und unter Anleitung und Betreuung von pädagogischem bzw. fachlich qualifiziertem Personal stattfinden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden präventive Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3. Zuwendungsempfangende

- 3.1. Zuwendungsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die auf dem Gebiet der Stadt Krefeld tätig sind.
- 3.2. Zuwendungsberechtigt sind darüber hinaus juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und die auf dem Gebiet der Stadt Krefeld tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Maßnahmen sollen sich an Aspekten des [Qualitätsrahmens zum Aufbau einer Präventionskette¹](#) orientieren. Dies sind u.a. folgende Aspekte:

- Bei der Ausgestaltung von Maßnahmen soll von der Zielgruppe her gedacht werden.
- Beteiligungsorientierung, d.h. die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern mitnehmen und ihre Bedarfe und Bedürfnisse bei der Ausgestaltung von Angeboten berücksichtigen.
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist dabei begrüßenswert.
- Durch eine Stärkung von Eltern durch passende Angebote werden auch ihre Kinder gestärkt.
- Aufsuchende Ansätze ausgestalten, d.h. Angebote zu den Menschen bringen, z.B. Lotsenfunktionen stärken, Angebote in Regeleinrichtungen platzieren.
- Fließende Gestaltung von (Bildungs-)Übergängen.

4.2. Die Maßnahmen sollen dem gemeinsam entwickelten [Leitbild zur Umsetzung einer Kommunalen Präventionskette in Krefeld](#) entsprechen:

- Dem Grundsatz nach „Ungleiches ungleich zu behandeln“ sollen vorrangig Maßnahmen in Quartieren und Stadtteilen gefördert werden, die einen erhöhten Präventionsbedarf aufweisen.
- Ein Schwerpunkt der Maßnahmen soll auf der Armutsfolgenprävention liegen.
- Die Maßnahmen sollen nachhaltige Formen und Ansätze der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern beinhalten und sozialraumorientiert ausgestaltet sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

5.2.1. Die Zuwendung erfolgt in der Regel in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal 90 Prozent der ungedeckten, anererkennungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Einzelmaßnahme. In besonders begründeten Fällen kann eine Förderung von 100 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten erfolgen.

¹ Dezort, S., Günther, C., Hilke, M., Jasper, C. M., Köhler, S., Schütte, J. D., & Stolz, H.-J. (2017). Der Qualitätsrahmen zum Aufbau einer Präventionskette. Münster: Landeskoordinierungsstelle "Kein Kind zurücklassen! Für ganz Nordrhein-Westfalen".

5.2.2. Die tatsächliche Förderhöhe bemisst sich nach dem Antragsvolumen und den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Gefördert werden Kosten für notwendige, angemessene pädagogische oder fachliche Aufwendungen (z.B. Kosten für Honorarkräfte, Sachmittel, Verwaltungsaufwendungen, etc.).

5.4.2. Die minimale Höhe der Zuwendung beträgt 300 Euro.

5.5. Sonstiges

5.5.1. Zuwendungen aus Drittmitteln (z.B. Landes- oder Bundesmittel) werden in voller Höhe auf die Förderung angerechnet.

5.5.2. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Im Falle einer Bewilligung ist der Verwendungsnachweis unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formulars bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. bei Bewilligung bereits durchgeführter Maßnahmen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Zuwendungsbescheids dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung vorzulegen.

6.2. Belege und Quittungen verbleiben beim Träger der Maßnahme und sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie können auf Wunsch des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung eingesehen werden.

6.3. Nicht sachgerecht, wirtschaftlich oder zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert. Mittel werden auch zurückgefordert, wenn Zuwendungsempfänger ihre Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Antragstellung

Anträge für das laufende Kalenderjahr sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres, unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formulars, an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld zu stellen.

Anträge, die später eingehen, werden im Rahmen eventuell noch zur Verfügung stehender Mittel im Nachgang entschieden.

7.1.2. Antragsweg

Die Anträge sind zu unterzeichnen und schriftlich – auf dem Postweg oder per E-Mail – an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld zu senden.

7.1.3. Antragsunterlagen

Für die Antragstellung ist zwingend das in der Anlage zu dieser Richtlinie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Aus dem Antrag muss insbesondere die Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Kriterien deutlich werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Die Anträge werden durch den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld geprüft und beschieden.

7.2.2. Der Zuwendungsbescheid kann ergänzende einzelfallbezogene Regelungen enthalten, die die Förderrichtlinie ergänzen.

7.2.3. Der Träger der bewilligten Maßnahme hat der Stadt Krefeld unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder Gewährung der Zuwendung entgegenstehen oder die für eine Rückforderung von Mitteln erheblich sein können.

7.2.4. Der Träger der bewilligten Maßnahme ist verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen der Maßnahme entsprechend zu verwenden.

7.3. Sonstiges

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Krefeld erhält zum Ende des Jahres eine Liste über die im Rahmen dieser Förderrichtlinie bewilligten Maßnahmen zur Kenntnisnahme.

8. In-Kraft-Treten

8.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

8.2. Diese Richtlinie tritt spätestens zum 31.05.2024 außer Kraft, sofern dieses nicht bereits zuvor durch den Jugendhilfeausschluss beschlossen wird.